

**GROSSE KREISSTADT HORB a.N.
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"GASSENÄCKERLE"**

**in
Horb a.N. - Dettensee**

**UMWELTBERICHT
mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung**

**ALS BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG
21.11.2012**

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure,
Landschaftsarchitekten

Dettenseerstraße 23
72186 Empfingen
Tel.: 07485 / 9769-0
Fax: 07485 / 9769-21

UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 'Gassenäckerle'
in Horb a. N., Ortsteil Dettensee

LANDKREIS FREUDENSTADT

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND RECHTSGRUNDLAGEN.....	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	1
2	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES.....	2
3	UMWELTBERICHT ZUM BBP ' GASSENÄCKERLE' IN HORB - DETTENSEE.....	3
3.1	Gebietsbeschreibung	3
3.2	Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneter Fachplanungen .	4
3.3	Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	5
	Biotope.....	5
	Arten	6
	Boden.....	7
	Grundwasser	8
	Oberflächenwasser.....	8
	Klima und Luft.....	8
	Orts-/ Landschaftsbild.....	10
	Freizeit und Erholung.....	10
	Kultur- und Sachgüter.....	10
	Mensch	11
	Wechselwirkung.....	11
	Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen.....	11
	Prognose und Planungsalternativen.....	11
3.4	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	12
	Schutzgut Biotope.....	12
	Sonstige Schutzgüter.....	14
Anhang		15
	I. Pflanzenliste	15
	II. Bewertungsmethode Schutzgut Arten und Biotope.....	15

Anlagen

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen

M 1 : 1.000

1 ANLASS UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Gassenäckerle“ in Horb a.N., Stadtteil Dettensee, Landkreis Freudenstadt.

Geplant ist die Ausweisung eines Mischgebiets gemäß § 6 BauNVO mit drei Grundstücken, wovon eines bereits vollständig bebaut ist.

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

1.1 Rechtsgrundlagen

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. Nr. 17 vom 28.12.2004 S.908), zuletzt geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370, 379)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, 370)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und gilt ab dem 01.03.2010.
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2010 (GBl. S. 565).
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2461)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).
- 22. BImSchV – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Luftreinhalteverordnung)

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

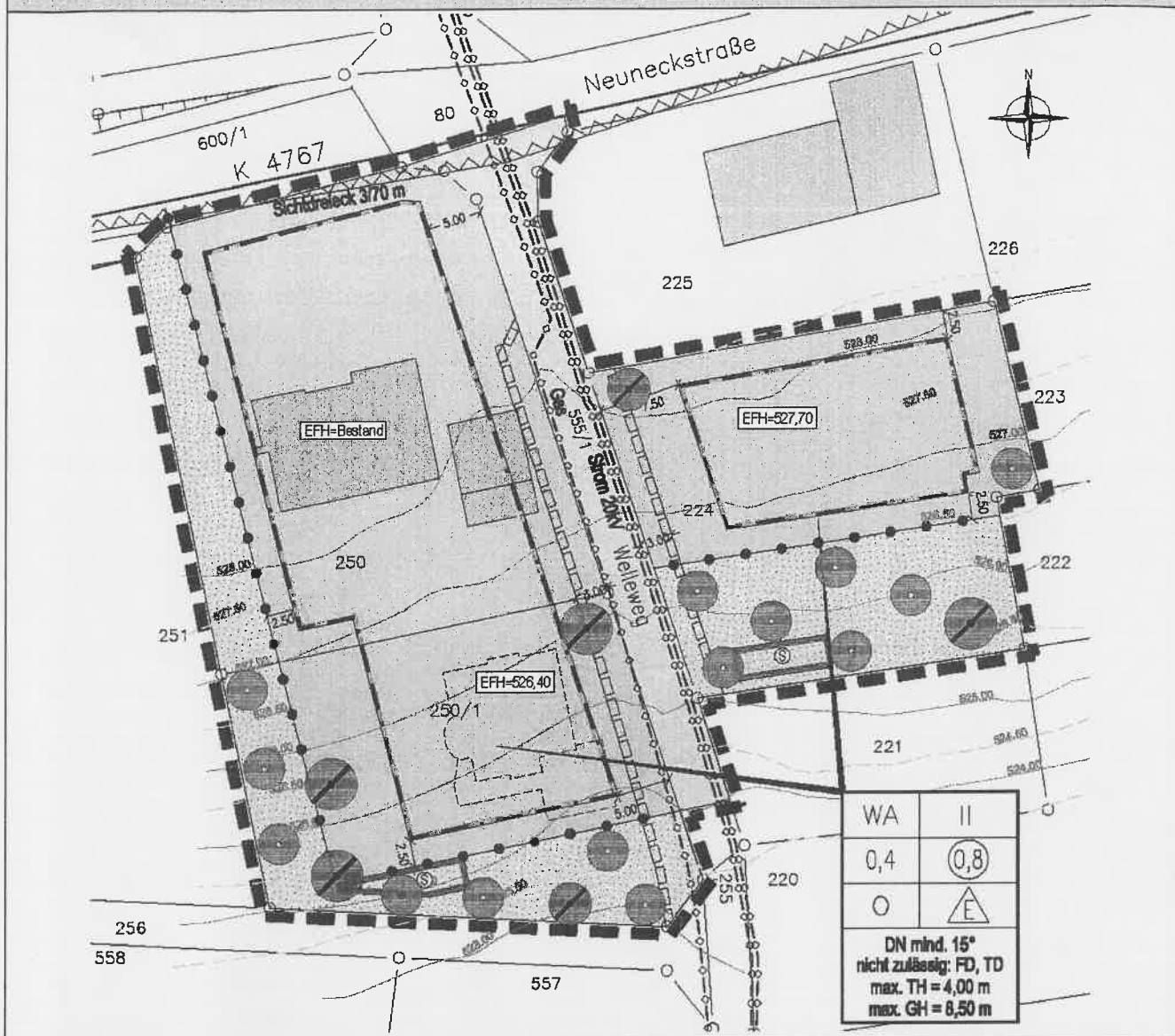
Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht.

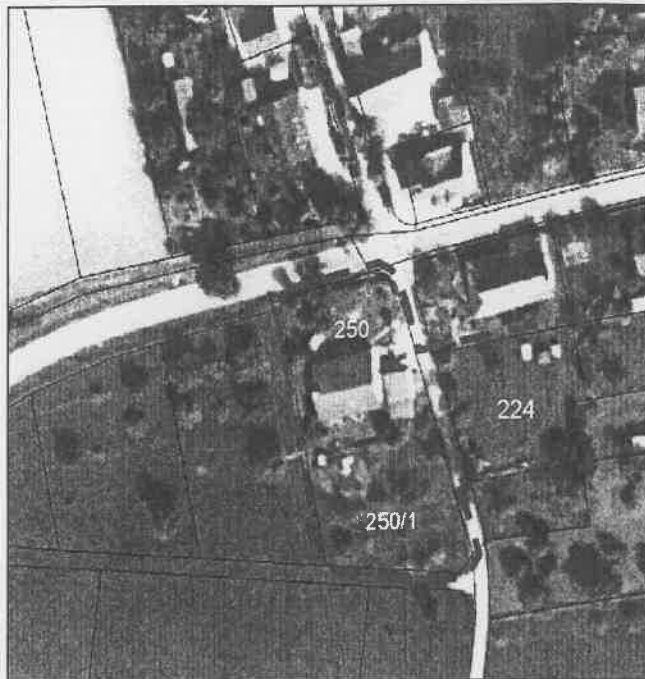
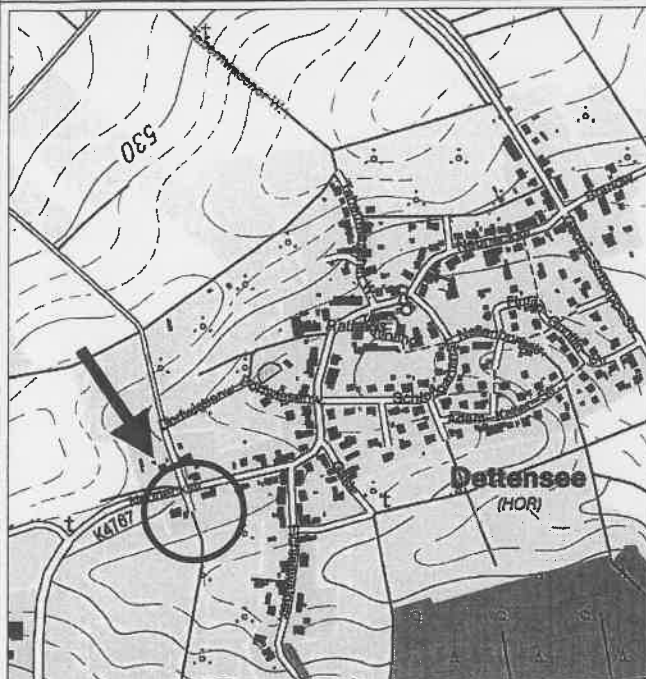
Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

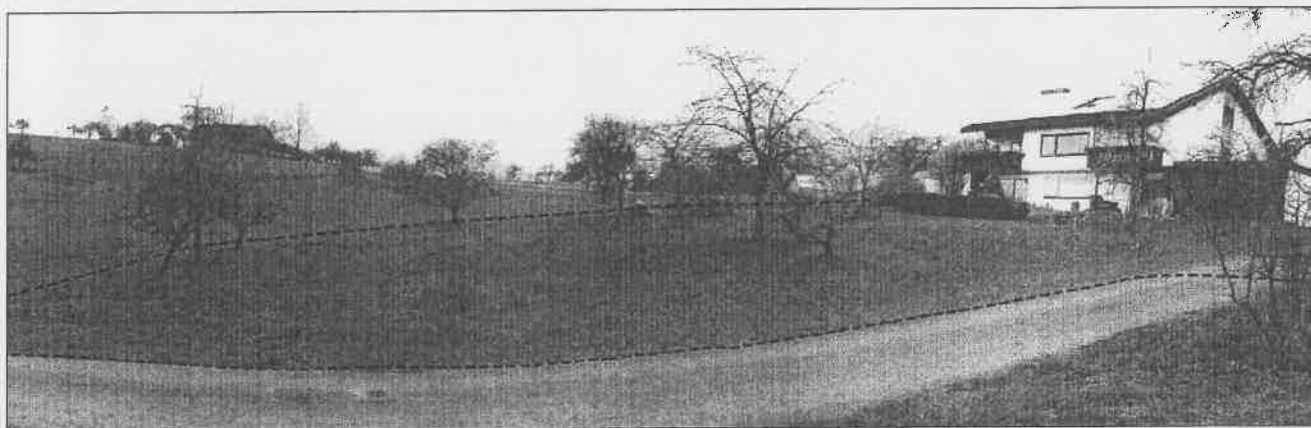


3 UMWELTBERICHT ZUM VBBP 'GASSENÄCKERLE' IN HORB - DETTENSEE

3.1 Gebietsbeschreibung



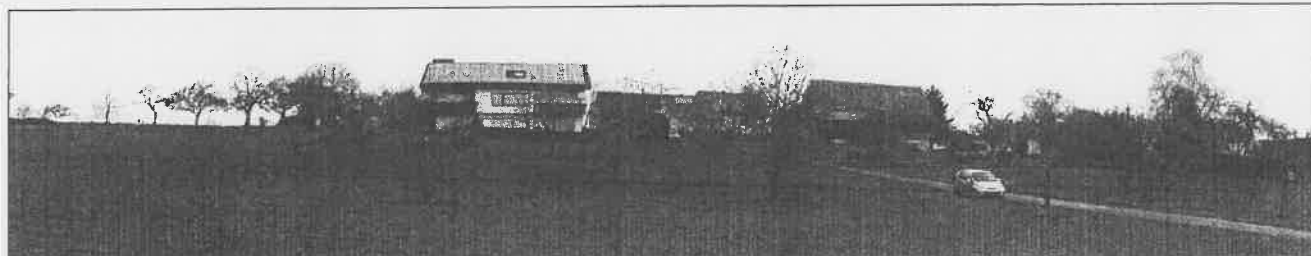
Das 3.858 m² große aus drei Grundstücken und dem Welleweg bestehende Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Dettensee am Rand einer kleinen Talmulde im Süden. Geologisch liegt das Gebiet im Bereich des mit Lößlehm überdeckten Unteren Keupers (Lettenkeuper).



Ansicht aus Osten auf das Flst. Nr. 250/1. Rechts Flst Nr. 250 mit bestehender Wohnbebauung einschl. Außenanlagen

Der südliche Teil des Plangebiets (Flurstück 250/1) umfasst im Norden im Anschluss an das bereits bebaute Flurstück Nr. 250 Gartenflächen mit Beeten und Kompost sowie artenarme, häufig gemähte Fettwiesen, die hangabwärts etwas artenreicher werden.

Auf dem Grundstück befindet sich ein kleiner Streuobstbestand (11 Bäume), der vorwiegend aus jüngeren sowie halb- und niederstämmigen Obstbäumen besteht. Der Streuobstbestand ist aufgrund seiner Ausprägung und Struktur in Bezug auf den Artenschutz eher suboptimal ausgebildet.



Ansicht aus Süden auf das Plangebiet

Gebietsbeschreibung



Ansicht aus Süden auf das Flurstück Nr. 224

Der östliche Teil des Plangebiets mit dem vollständig eingezäunten Flurstück Nr. 224 umfasst eine artenarme Fettwiese mittlerer Standorte mit 7 vorwiegend am Rand des Grundstückes befindlichen Obstbäumen (1 Obstbaum jung und halbstämmig).

Darüber hinaus befinden sich im Süden des Grundstückes kleinere Lagerflächen (Holz, Steine) sowie im Nordosten abgestellte Geräte und ein kleiner Schuppen. Begrenzt wird die Fläche im Osten von einer Fichtenhecke, im Norden von einem älteren landwirtschaftlichen Gebäude mit vorgelagerten teilweise gärtnerisch genutzten Flächen. Im Süden schließt sich eine jüngere Streuobstpflanzung mit einigen älteren Obstbäumen an.



Ansicht aus Westen auf das Flurstück Nr. 224

Im Norden (Flurstück 250) befindet sich innerhalb des Plangebiets eine bereits bebaute Fläche mit einem neueren Wohnhaus einschl. Garage und Außenanlagen.

Die Nutzung des Grundstückes bleibt wie vorhanden erhalten. An die Fläche schließt sich nach Westen vorgelagert ein alter, kleiner und straßennaher Streuobstbestand an. Im Norden begrenzen Verkehrsgrünflächen längs der Neuneckstraße das Grundstück mit einigen älteren Obstbäumen.



Ansicht aus Norden auf das bebaute Flurstück Nr. 250 im Einmündungsbereich Welleweg / Neuneckstraße

3.2 Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneter Fachplanungen

- **Regionalplan:** In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ist das Plangebiet zum überwiegenden Teil als Siedlungsfläche ausgewiesen. Lediglich im Süden werden geringfügig Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz (G) Pl. S. 3.3.1 tangiert.
- **Flächennutzungsplan:** Im rechtskräftigen FNP der VG Horb a.N. sind die Flurstücke 250 und 224 als Mischbaufläche dargestellt. Das Flurstück 250/1 ist etwa zur Hälfte ebenfalls als Mischgebiet ausgewiesen. Im Süden tangiert es darüber hinaus geringfügig 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft' mit folgenden Zweckbestimmungen: Flächen mit besonderer Funktion für die Naherholung im Wohnumfeld / Bereich mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild / Flächen für den Bodenschutz / Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.
- **Naturpark:** Das Plangebiet liegt, wie die gesamte Ortslage von Dettensee, vollständig innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord
- **Natur-/ Landschaftsschutzgebiete / Naturdenkmale / Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:** nicht betroffen
- **FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000):** nicht betroffen
- **Wasserschutzgebiete:** Das Plangebiet liegt wie die gesamte Ortslage von Dettensee vollständig innerhalb der Wasserschutzzone III des WSG Egelstalquelle

3.3 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes			zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Biotope	Mittel: Die Wertigkeit (naturschutzfachliche Bedeutung) der im Plangebiet (ohne bestehende Wohnbebauung einschl. Außenanlagen = 1401 m ²) vorkommenden Biotoptypen und Nutzungen verteilt sich über eine Fläche von 2.457 m ² wie folgt (siehe auch beiliegender Bestandsplan):					
	Wertstufe	Biotoptyp	Fläche			
		33.41 Fettwiese mittlerer Standorte: 400 m ²				
	Mittel	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte, artenarm: 1.131 m ²	1.976 m ² (81 %)			
		45.40 b Streuobst auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41) 445 m ²				
	Gering / sehr gering	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche: 7 m ²	481 m ² (19 %)			
		60.21 Versiegelte Fläche: 86 m ²				
		60.23 Wassergebundener Belag: 7 m ²				
		60.41 Lagerfläche: 32 m ²				
		60.60 Garten: 163 m ²				
	Die Bewertung erfolgte gemäß der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU 2005)					

●●● sehr erheblich / ●●● erheblich / ●●● erheblich / ●●● wenig erheblich / X nicht erheblich

Vermeidung und Minimierung

- Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß;
- Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch oder als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten;
- Erhalt (Pflanzbindung) von 6 Obstbäumen;
- Durchführung erforderlichen Baumrodungen außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.

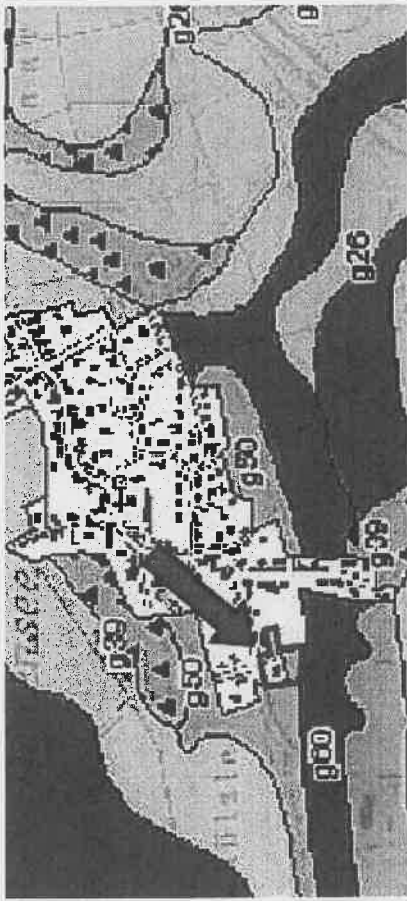
Ausgleich (planintern)

- Pflanzgebote für 14 hochstämmige Obstbäume auf privaten Grundstücksflächen.

Der Eingriff in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets nicht ausreichend ausgeglichen werden (siehe Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich S. 10), so dass eine zusätzliche planexternen Ausgleichsmaßnahme erforderlich wird.

Vorgesehen ist die zusätzliche Pflanzung einer Reihe von Wildobstbäumen auf Flurstück Nr. 551/2, Gemarkung Mühlen.

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes (Artenschutzrechtliche Prüfung)
Arten	Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Begehung Anfang April 2011 hinsichtlich der Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten gemäß BNatSchG untersucht. Jahreszeitlich bedingt konnte dabei keine vollständige Artenaufnahme erfolgen, so dass nachfolgend eine Potentialabschätzung vorwiegend aufgrund der vorhandenen Habitate erfolgt. Vögel: In Bezug auf europäische Vogelarten konnten keine Brutplätze / Nester im Gebiet festgestellt werden. Ebenso in den älteren Obstbäumen (6 von 19 Bäumen) keine Höhlen, Halbhöhlen oder Altnester. Insbesondere die Obstbaumbestände auf Flst. Nr. 250/1 sind als Habitat für Vogelarten nur suboptimal ausgebildet aufgrund der gepflanzten Halb- und Niederstämme und den vorwiegend jüngeren Baumbeständen. Aufgrund der bestehenden Nutzung, Siedlungsnähe, geringen Gebietsgröße und Struktur des Gebiets ist mit Brutvorkommen von typischen Arten der Streuobstwiesen oder mit Bodenbrütern im Plangebiet und unmittelbar angrenzend nicht zu rechnen. Als Überflüge, Nahrungsgäste oder in den angrenzenden Bereichen konnten im Rahmen der Gebietsbegehung folgende häufigere und verbreitete Arten im Plangebiet und dessen Umfeld festgestellt werden: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube. Als Arten aus der Vorwarnliste von BW traten darüber hinaus in angrenzenden Bereichen der Haussperling und die Wacholderdrossel auf. Da im Gebiet nur mit dem Vorkommen von häufigeren und verbreiteten Arten zu rechnen ist und die vorhandenen Obstbaumbestände teilweise erhalten werden, sind vorhabensbedingte Verstöße gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten. Fledermäuse: Innerhalb des Plangebiets treten keine Baum- oder Gebäudebestände oder sonstige Strukturen auf, die als Feldermausquartiere (Tages-, Sommer- oder Winterquartieren oder Wochenstuben) in Betracht kommen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen. Erhebliche Störwirkungen für potentiell im Gebiet oder angrenzend auftretende Arten oder erhebliche Verluste von Jagdhabitaten sind aufgrund der geringen Größe der Eingriffsfläche und der geplanten Nutzung nicht zu erwarten. Reptilien: Geeignete Habitate / Biotope für streng geschützte oder im Anhang IV der FFH Richtlinie gelistete Reptilienarten treten innerhalb des Plangebiets nicht auf. Aufgrund der Habitatsansprüche und teilweise bekannten Verbreitungsgebiete ist das Vorkommen entsprechender Arten im Geltungsbereich des BBP und angrenzend nicht zu erwarten bzw. kann ausgeschlossen werden. Amphibien: Im Gebiet und unmittelbar angrenzend treten keine geeigneten Habitate, wie Laichgewässer oder sonstige Oberflächengewässer auf. Eine Betroffenheit von Amphibien durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Wirbellose (Schmetterlinge, Netzflügler, Libellen, Käfer, Fang- und Heuschrecken, Spinnen, Weichtiere): Aufgrund der vorhandenen Nutzung und Biotope im Gebiet sowie der Habitatsansprüche und teilweise bekannten Verbreitungsgebiete ist das Vorkommen von streng geschützten oder im Anhang IV der FFH Richtlinie gelisteten Arten im Geltungsbereich des BBP und angrenzend nicht zu erwarten. Hinweise auf mögliche Vorkommen im Gebiet liegen nicht vor. Farn- und Blütenpflanzen: Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von streng geschützten Pflanzenarten, ist im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung, der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Vegetationsbestände und Nutzungen (mehrschürige Fettwiesen, Garten, Obstbäume, Lagerflächen etc.) nicht zu erwarten bzw. kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen • Erhalt (Pflanzbindung) vorhandener Obstbäume (6 St.); • Durchführung erforderlicher Rodungen von Obstbäumen außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten; zu erwartende Umweltauswirkungen Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet oder vollzogen wird. Die artenschutzrechtlichen Belange stellen somit kein Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes dar.

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen														
Boden	Mittel: Im Plangebiet treten Pseudogley-Parabraunerden aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden auf (Bodeneinheit g 50. Siehe Kartenausschnitt unten). Der überwiegende Teil der Böden im Plangebiet ist gemäß der Bodenkarte als Siedlungsfläche dargestellt mit mehr oder weniger anthropogen überformten Böden (bereits bebaute und versiegelte Flächen, Gebäudeaußenanlagen, wasserdurchlässige Beläge, Wegbankette). Die anthropogen überformten Böden sind von geringer bis mittlerer Bedeutung bzw. die bebauten / versiegelten Böden ohne Bedeutung für den Bodenschutz . Die naturnahen Lösslehm Böden im Gebiet (Bodeneinheit g 50 = 1.025 m²) wurden vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in der integrierten Geowissenschaftliche Landesaufnahme (GeoLa) bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit wie folgt eingestuft: <table><tr><th>Bodenfunktionen</th><th>Leistungsfähigkeit</th></tr><tr><td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td><td>Mittel bis hoch</td></tr><tr><td>Filter und Puffer für Schadstoffe</td><td>Mittel bis hoch</td></tr><tr><td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td><td>Mittel bis hoch</td></tr><tr><td>Standort für naturnahe Vegetation</td><td>die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht</td></tr><tr><td>Landschaftsgeschichtliche Urkunden</td><td>nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen</td></tr><tr><td>Gesamtbewertung</td><td>Mittel bis hoch</td></tr></table>	Bodenfunktionen	Leistungsfähigkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Mittel bis hoch	Filter und Puffer für Schadstoffe	Mittel bis hoch	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Mittel bis hoch	Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	Landschaftsgeschichtliche Urkunden	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen	Gesamtbewertung	Mittel bis hoch	Verluste von Böden durch zusätzliche Überbauung (Gebäude, Verkehrsflächen) in einem Umfang von 621 m² (abzüglich bestehender Wege und Beläge, Gebäude) Betroffen davon sind überwiegenden Böden die in der Bodenkarten als Siedlungsfläche dargestellt sind. Lediglich im Süden werden naturnahe Lösslehm Böden mit einer mittleren bis hohen Bedeutung für den Bodenschutz in einem Umfang von rund 350 m² überbaut.	● Überbauung ● bis X Freiflächen	Vermeidung und Minimierung • Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß; • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten; • Durchführung von Erdarbeiten möglichst im Massenausgleich und bei trockener Witterung; • Herstellung privater Stellplätze / Hofflächen / Zugänge mit wasserdurchlässigen Belägen; • Sicherung des bei der Baumaßnahme anfallenden Oberbodens und Wiederverwendung zur Bodenverbesserung auf Freiflächen (Private Grünfläche: Hausgarten) innerhalb des Plangebiets. Bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen kann der Eingriff aufgrund der geringen Größe der beanspruchten Fläche ausgeglichen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Weiter Maßnahmen außerhalb der Erweiterungsfläche sind nicht erforderlich.
Bodenfunktionen	Leistungsfähigkeit																	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Mittel bis hoch																	
Filter und Puffer für Schadstoffe	Mittel bis hoch																	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Mittel bis hoch																	
Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht																	
Landschaftsgeschichtliche Urkunden	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen																	
Gesamtbewertung	Mittel bis hoch																	
	Quelle: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme, (LGRB) einschl. Einstufung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2012) 																	

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / ● nicht erheblich

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Grundwasser	Mittel: Gemäß den Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LfU 2005) bilden die im Plangebiet anstehenden hydrogeologischen Lößlehmschichten in Bezug auf das Grundwasser ein Schutzgut von geringer Bedeutung (Grundwassergeringleiter). Die untergelagerten Schichten des Lettenkeupers (Unterer Keuper) sind von einer mittlerer (= allgemeinen) Bedeutung. Das Plangebiet befindet sich jedoch innerhalb des Wasserschutzgebiets "Egelstalquelle" (Zone III) mit einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträge und einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Die Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Böden ist dabei mittel bis gering (<i>Quelle: GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme, LGRB</i>) In Bezug auf die Wasserrückhaltung (siehe Schutzgut Boden "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf") weisen die überplanten Flächen eine mittlere bis hohe Funktionserfüllung auf. Gering: Oberflächengewässer in Form von stehenden Gewässern / Fließgewässern einschl. Gräben oder oberflächennahe Vernässungen treten im Plangebiet nicht auf.	Verringerung der Grundwasserneubildung und des Wasserrückhaltevermögens durch Überbauung (Gebäude, Verkehrsflächen) in einem Umfang von 621 m² (abzüglich bestehender Wege und Beläge, Gebäude). Gefährdungen des Grundwassers sind aufgrund der geplanten Nutzung (durchgrünte Wohnbaufläche) nicht zu erwarten. → keine	Überbauung ● bis X Freiflächen	Vermeidung und Minimierung • Beschränkung der überbaubaren / versiegelten Flächen auf das unabdingbare erforderliche Maß; • Herstellung privater Stellplätze / Hofflächen / Zugänge mit wasserdurchlässigen Belägen; • Beachtung der Bestimmungen / Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung; • Keine Dachabdeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei aufgrund ihrer umweltschädlichen Schwermetallemissionen; • Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den nicht überbauten Grundstücksflächen über die belebte und pflanzenbestandene Bodenschicht. <i>Bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen kann der Eingriff aufgrund der geringen Größe der beanspruchten Fläche ausgeglichen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Weitere Maßnahmen außerhalb der Erweiterungsfläche sind nicht erforderlich.</i>
Oberflächenwasser			X	
Klima und Luft	Mittel: Das im ländlichem Raum gelegene Plangebiet befindet sich am Rand einer südlich von Dettensee verlaufenden Geländemulde über die Frisch- und Kaltluft Richtung Osten abfließt. Siedlungsflächen werden davon nur in einem sehr geringen Umfang randlich tangiert. Auf den überplanten Flächen selbst ist aufgrund der geringen Größe und der teilweise bereits bestehenden Bebauung mit keiner nennenswerten Kalt- bzw. Frischluftentstehung zu rechnen. In geringem Umfang treten lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen in Form der vorhandenen Obstbaumbestände auf die sich kleinflächig positiv auf Lokalklima auswirken. Geringe bis mäßige Vorbelastungen bestehen durch verkehrsbedingte Emissionen von der angrenzenden Kreisstraße her.	Erhebliche Störwirkungen für abfließende Frisch- und Kaltluft durch die geplante Bebauung sind nicht zu erwarten. Das geplante Gebäude auf Grundstück 224 befindet sich z. T. im Lee des vorgelagerten, bestehenden Gebäudes auf Grundstück 250. Das geplante vorgelagerte Gebäude auf Grundstück 250 /1 tangiert die wenig siedlungsrelevanten Abflussbahnen für Frisch- und Kaltluft nur geringfügig randlich. Der Verlust von Obstgehölzen kann durch geplante Neupflanzungen weitgehend kompensiert werden.	● bis X	Vermeidung und Minimierung • Beschränkung der überbaubaren Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß; • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch oder als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten; • Herstellung privater Stellplätze / Hofflächen / Zugänge mit wasserdurchlässigen Belägen; • Erhalt (Pflanzbindung) von 6 Obstbäumen; • Pflanzgebote für 16 hochstämmige Obstbäume auf privaten Grundstücksflächen. Ausgleich <i>Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</i>

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / **X** nicht erheblich



Panoramaansicht aus Nordwesten auf das Plangebiet

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Orts-/Landschaftsbild	Hoch: Abwechslungsreich gestaltete und gut eingegrünte Ortsrandsituation mit typischen Bestandteilen der lokalen Kulturlandschaft (Streuobstgürtel). Die Einsehbarkeit und Fernwirkung der Baufläche beschränkt sich aufgrund angrenzender Bebauung (Norden / Westen) und den angrenzenden Streuobstbeständen weitgehend auf dem unmittelbaren Nahbereich.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind durch die Errichtung von zwei einzelstehenden Wohngebäuden, die sich in die vorhandene Siedlungsrandsituation einpassen sowie unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Eingrünung der Bauflächen nicht zu erwarten.	●	<u>Vermeidung und Minimierung</u> • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch oder als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten; • Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhen auf ein landschaftsverträgliches Maß in Anpassung an die bestehende Bebauung; • Erhalt (Pflanzbindung) von 6 Obstbäumen; • Pflanzgebote für 16 hochstämmige Obstbäume auf privaten Grundstücksflächen zur Eingrünung des Plangebiets; Bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen werden keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Freizeit und Erholung	Mittel bis gering: Öffentliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind von der Bebauung nicht betroffen. Der Welleweg dient in seiner Verlängerung nach Süden als Zugangsweg in die freie Landschaft für die örtliche Naherholung.	Keine. Vorhanden Wegverbindungen bleiben erhalten.	X	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	keine	X	Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz in den planungsrechtlichen Festsetzungen falls Bodenfunde bei Erdarbeiten im Gebiet zutage treten

●●● sehr erheblich / ●●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Mensch	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine bedeutsamen Nutzungen des Menschen über die zu den anderen Schutzgütern dargestellten Sachverhalte hinaus betroffen.	keine	X	nicht erforderlich
Wechselwirkung	Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.			nicht erforderlich
Gesamtschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen				
Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird ein 3.762 m² großes Gebiet am Ortsrand von Dettensee in ein Mischgebiet umgewandelt. Davon umfassen 1.401 m² (= 38 %) ein bereits bestehendes Wohngebäude einschließlich Erschließung und Gartenflächen das unverändert erhalten bleibt. Auf den beiden noch nicht bebauten räumlich getrennten Grundstücken wird auf einer Fläche von 1.391 m² die Errichtung zweier Wohngebäude ermöglicht (überbaubare Fläche: 282 m² + 267 m² = 549 m²).				Bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen kann davon ausgegangen werden, dass bis auf das Schutzgut Biotope, die Eingriffe in die Schutzgüter innerhalb des Plangebiets ausgeglichen oder auf ein weitgehend unerhebliches Maß reduziert werden können. Damit werde hierfür keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich.
Aufgrund der geringen Größe und der räumlich getrennten Eingriffsflächen sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Landschafts- / Ortschaftsbild unter Berücksichtigung und Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen insgesamt nur wenig erheblich bis unerheblich.			● bis X	
Teilweise erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen für das Schutzgut Arten / Biotope durch den Eingriff in den vorhandenen Streuobstgürtel, der im Bereich der betroffenen Flächen jedoch nicht besonders hochwertig ausgebildet ist. In Bezug auf die Schutzgüter Oberflächenwasser, Mensch, Erholung, Kultur- und Sachgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.			● ● bis ● X	
●●● sehr erheblich / ●●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich				
Für das Schutzgut Biotop wird die Durchführung einer weiteren planexternen Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Art und Umfang sind in Kapitel 3.4 beschrieben.				

Prognose und Planungsalternativen

Standort- / Planungsalternativen	Standortalternativen wurden nicht untersucht, der Bebauungsplan ist aus dem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt. Wesentliche Planungsalternativen über die im vorliegenden BBP dargestellte Ausweisung hinaus sind aufgrund der geringen Größe der Fläche und den vorhandenen Zwangspunkten (Zufahrtsmöglichkeiten, Eigentumsverhältnisse, Grundstücksgröße, Anbindung an bestehende Erschließungseinrichtungen) nicht gegeben.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs und bei Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich kann davon ausgegangen werden, dass sich der Umweltzustand im betroffenen Landschaftsraum nicht wesentlich verschlechtert.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung sind gegenüber dem augenblicklichen Umweltzustand keine wesentlichen Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes zu erwarten.
Monitoring	Die geplanten Obstbaumpflanzungen sollten parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauausführung erfolgen. Nach Pflanzung ist ein Pflegeschnitt über mindestens 15 Jahre sicherzustellen. Die als Pflanzbindungen dargestellten Bäume sind zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen. Vorgesehen werden sollte eine Überprüfung der Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen in einem drei- bis fünfjährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Gemeinde beauftragten Person.

3.4 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Schutzgut Biotope

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzungen bzw. der erfassten Biotoptypen gemäß der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landeskunde im Auftrag der LfU, 2005), wie folgt (Erläuterungen siehe Anhang I):

Biotoptypen	Bestand			Planung		
	1	2	3	1	2	3
	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Flist. Nr. 250: Bestehendes Wohngebäude einschl. Gartenflächen und Außenanlagen	1	1401	1.401	1	1401	1.401
Bestand Grundstück Nr. 224 (= 1.097 m²)						
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm, teilweise Abstellfläche)	10	868	8.680	-	-	-
45.40 b Streuobst auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41 Fettwiese artenarme Ausbildu	15	190	2.850	-	-	-
60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (Schuppen)	1	7	7	-	-	-
60.41 Lagerfläche (Holz, Steine)	2	32	64	-	-	-
Planung Grundstück Nr. 224 (= 1.097 m²)						
60.10 überbaubar lt. GRZ 0,4: 705*0,4 = 282 m ²	-	-	-	1	282	282
60.60 private Grünfläche lt. GRZ 0,6: 705*0,6 = 423 m ²	-	-	-	6	423	2.538
60.60 Private Grünfläche	-	-	-	6	392	2.352
45.30a Pflanzbindung Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptypen (60.60) Ansatz: 2 Obstbäume* STU 95 und 125 cm * Wert 6	-	-	-	6	2 St.	1.320
45.30a Pflanzgebot Obstbäume auf geringwertigen Biotoptypen (60.60 Garten) Ansatz: 7 Obstbäume* STU (10+80cm) * Wert 6	-	-	-	6	7 St.	3.780
Summe:	1.097	11.601	100%	1.097	10.272	89%

Bestand Grundstück Nr. 250/1 (= 1.023 m²)						
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (normale Ausbildung)	13	400	5.200	-	-	-
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (artenarme)	10	205	2.050	-	-	-
45.40 b Streuobst auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41 Fettwiese artenarme Ausbildu	15	40	600	-	-	-
45.40 b Streuobst (überwiegend jung und halbstämmig) auf mittelwertigen Biotoptyp (33.41 Fettwiese normale Ausbildung)	16	215	3.440	-	-	-
60.60 Garten	6	163	978	-	-	-
Planung Grundstück 250/1 (= 1.023 m²)						
60.10 überbaubar lt. GRZ 0,4: 667*0,4 = 267 m ²	-	-	-	1	267	267
60.60 private Grünfläche lt. GRZ 0,6: 667*0,6 = 400 m ²	-	-	-	6	400	2.400
60.60 Private Grünfläche	-	-	-	6	356	2.136
45.30a Pflanzbindung Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptypen Ansatz: 4 Obstbäume* STU (60 / 60 / 65 / Halbstamm 80 cm) * Wert 6 / Halbstamm:4	-	-	-	4 / 6	4 St.	1.430
45.30a Pflanzgebot Obstbäume auf geringwertigen Biotoptypen (60.60 Garten) Ansatz: 7 Obstbäume* STU (10+80cm) * Wert 6	-	-	-	6	7 St.	3.780
Summe:	1.023	12.268	100%	1.023	10.013	82%

Bestand Welleweg Flst. Nr. 555/1 (= 151 m²)						
60.21 Versiegelte Fläche (Asphalt)	1	245	245	-	-	-
60.23 Wasserdurchlässiger Belag	2	7	14	-	-	-
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm) – Wegbankett	10	85	850	-	-	-
Planung Welleweg Flst. Nr. 555/1 (= 151 m²)						
60.21 Versiegelte Fläche (Asphalt)	-	-	-	1	337	337
Summe:	337	1.109	100%	337	337	30%

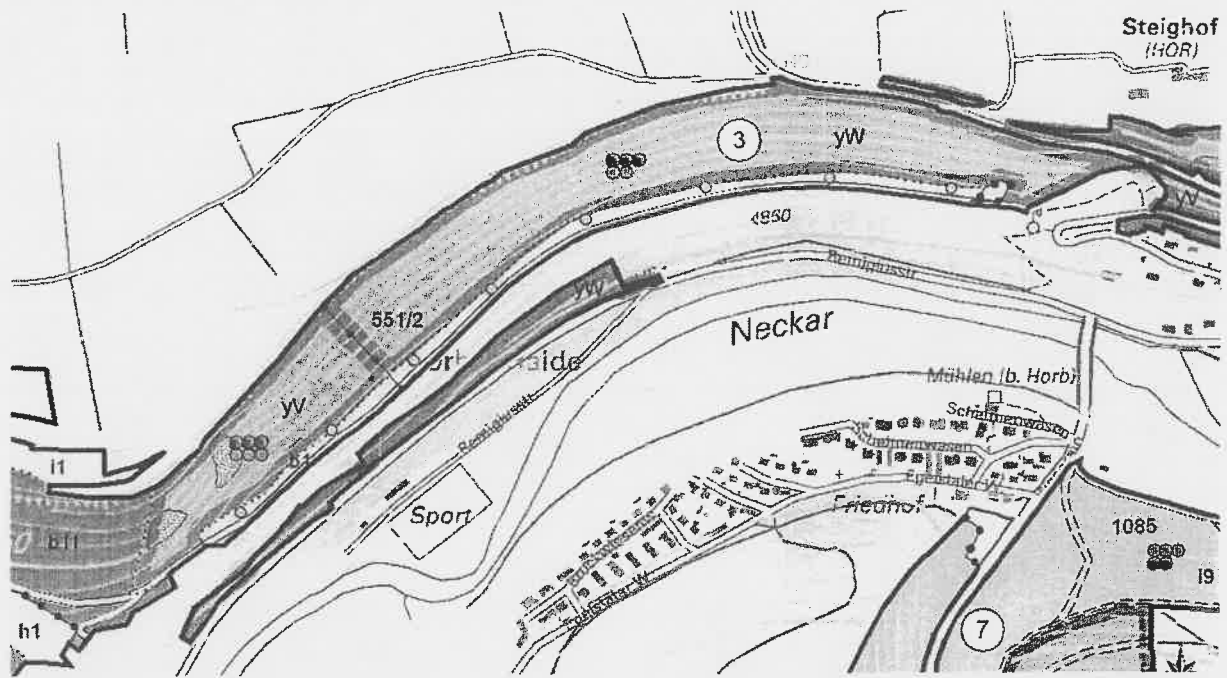
Zusammenfassung Bilanzierung	Bestand		Planung	
	Fläche in m ²	Wert	Fläche in m ²	Wert
Flist. Nr. 250: Best. Wohngebäude einschl. Gartenflächen und Außenanlagen	1401	1.401	1401	1.401
Grundstück Nr. 224	1097	11.601	1097	10.272
Grundstück 250/1	1023	12.268	1023	10.013
Welleweg Flst. Nr. 555/1	337	1.109	337	337
Summe:	3.858	26.379	3.858	22.023
		100%		83%

Bilanzwert nach dem Eingriff: 22.023 83%
 Bilanzwert vor dem Eingriff: 26.379 100%
 Differenz: -4.356

Gemäß der durchgeführten Bilanzierung kann der Eingriff innerhalb des Plangebietes nicht vollständig ausgeglichen werden (Schwellenwert ca. 90%). Es wird die Durchführung einer planexternen Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Zusätzliche planexterne Ausgleichsmaßnahme

Vorgesehen ist die Pflanzung wegbegleitender Wildobstbäume auf dem städtischen Flurstück Nr. 551/2, Gemarkung Mühlen, entlang des Bahndammes. Gepflanzt werden in Absprache mit dem Naturschutzbeauftragten insgesamt 8 Bäume. Zu verwenden sind Wildapfel, Speierling und Elsbeere. Die vertragliche Sicherung der Maßnahme erfolgt über den abzuschließenden Durchführungsvertrag.



Biototypen	Bestand			Planung		
	1	2	3	1	2	3
	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Zusätzliche planexterne Ausgleichsmaßnahme:						
hier: Pflanzung von 8 Wildobstbäumen auf Flst.Nr. 551/2; Gem. Mühlen						
45.30b	Pflanzgebot Wildobst auf mittelwertigen Biototypen			5		
	Ansatz: 8 Bäume * STU (10+80cm) * Wert 5			8 St.		

Wertsteigerung**3.600**

Bilanzwert nach dem Eingriff zuzüglich der Wertsteigerung aus der planexternen Ausgleichsmaßnahme:	25.623	97%
Bilanzwert vor dem Eingriff:	26.379	100%
verbleibendes Defizit:	-756	

Damit wird ein rechnerischer Ausgleich von 97 % des Ausgangszustandes bezogen auf das Schutzgut Arten und Biotope erreicht.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Sonstige Schutzgüter

Für die anderen untersuchten Schutzgüter wurde in den vorstehenden Kapiteln soweit sinnvoll und möglich eine Gegenüberstellung von Bestand und Planung anhand von Zahlen (Flächenangaben) oder eine Bewertung in verbal-argumentativer Form durchgeführt.

Danach kann aufgrund der geringen Größe der vorhabensbedingt beanspruchten Flächen bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild/Erholung, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben, so dass von einer ausreichenden Berücksichtigung der betroffenen Schutzgüter im Rahmen der Abwägung und Eingriffsregelung ausgegangen werden kann. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für diese Schutzgüter, inner- oder außerhalb des Plangebiets, sind nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Empfingen, den 23.08.2012

zuletzt geändert:

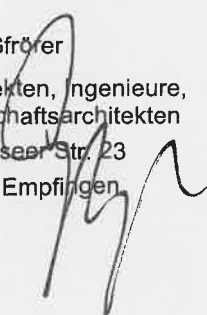
Empfingen, den 21.11.2012

Büro Gfrörer

Architekten, Ingenieure,
Landschaftsarchitekten

Dettenseer Str. 23

72186 Empfingen



Anhang

I. Pflanzenliste

Für die dargestellten Pflanzgebote (16 Obstbäume) wird vorgeschlagen ortsübliche, bewährter Arten und Sorten des Streuobstbaus zu verwenden. Qualität der Obstbäume: Hochstamm, 2xv, oB, StU mind. 8-10 cm

II. Bewertungsmethode Schutzgut Arten und Biotope

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt in Anlehnung an die "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landeskunde im Auftrag der LfU, 2004), die nachfolgend beispielhaft für den Biotoptyp '33.41 Fettwiese mittlerer Standorte' dargestellt ist (die dem Biotoptyp vorgestellte Nummer entspricht der Nummerierung nach der Biotoptypenliste von Baden-Württemberg).

Ermittlung des Biotopwerts					
1	2	3	4	5	6
Grundwert	Wertspanne	Faktor Prüfmerkmale*	Biotopwert (Spalte 1 x Spalte 3)	Fläche (m ²)	Bilanzwert (Spalte 4 x Spalte 5)
13	8-19	0,8	10	2.000	20.000
*Zutreffendes Prüfmerkmal: - = normale Ausbildung x 1,2 mäßig hohe Bedeutung für den Artenschutz x 1,2 mäßig artenreiche Ausbildung x 0,8 sehr artenarme Ausbildung oder Faziesbildung (z.B. infolge Brache) x 0,8 starkes Auftreten von Düngungszeigern oder sonstigen Störungszeigern					
Wertstufe III = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung					

Grundwert: Der Grundwert (Spalte 1) basiert auf einer 64 Punkte umfassenden Bewertungsskala. Jedem Biotoptyp der in Baden-Württemberg vorkommt wurde eine fester Wert zugewiesen, der dessen "normale" (= durchschnittliche) und somit häufigste Ausprägung in Baden-Württemberg repräsentiert.

Wertspanne / Faktor Prüfmerkmal: Durch vorgegebene Prüfmerkmale für die Biotoptypen können die unterschiedlichen Ausprägungen der Biotope bewertet werden, die vom „Normalfall“ bzw. Grundwert abweichen. Jedem Prüfmerkmal ist ein Bewertungsfaktor zugeordnet. Die Faktoren sind untereinander ohne Einschränkung kombinierbar, allerdings ist für jeden Biotoptyp eine Wertspanne festgelegt (Spalte 2). Werte außerhalb dieser Spanne sind nicht zulässig, auch wenn sie rechnerisch möglich wären. Besondere Biotopausprägungen, die allein anhand der Prüfmerkmale nicht bewertet werden können, werden -soweit von besonderer Relevanz- im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung entsprechend gewürdigt.

Biotopwert: Zur Bestimmung des Biotopwerts (Spalte 4) wird der Faktor des zutreffenden Prüfmerkmals mit dem Grundwert des Biotoptyps multipliziert (Spalte 1 x Spalte 3).

Bilanzwert: Zur Bestimmung des Bilanzwerts (Spalte 6) für die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wird der Biotopwert mit der Fläche des betroffenen Biotoptyps multipliziert (Spalte 4 x Spalte 5).

Wertstufe: Nach einer 5-stufigen Skala wird der ermittelte Biotopwert einer der nachfolgenden Wertstufen zugeordnet.

Definition	Wertstufe	Wertspanne
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	V	33 - 64
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	IV	17 - 32
Mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	III	9 - 16
Geringe naturschutzfachliche Bedeutung	II	5 - 8
Keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	I	1 - 4

BEBAUUNGSPLAN "GASSENÄCKERLE" IN HORB-DETTENSEE - BEST

STADT HORB, ORTSTEIL DETTENSEE, LANDKREIS FREUDENSTADT

